

Sitzung des Gemeinderates vom 17. Dezember 2020

Anwesend: FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;
SERVATY Charles, NOEL Stéphan, LIMBURG-COLLAS Martha, SARLETTE Nadia, Schöffen;
HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, HECK José, VELZ Jean-Luc, PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, RITTER-ARGEMBEAUX Marliese, Ratsmitglieder;
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.
Fehlte entschuldigt: HEINEN-SCHOMMER Inge, KERSTGES Michelle, Ratsmitglieder.

Der Bürgermeister-Vorsitzende Daniel FRANZEN beantragt die Anerkennung der Dringlichkeit für folgenden Punkt gemäß Artikel 29, Absatz 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

"Gewährung einer einmaligen Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (COVID-19)-Gesundheitskrise im Bereich des Einzelhandels und der Kontaktberufe"

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 29, Absatz 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Rat über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten beraten kann, wenn zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder diese als dringlich anerkannt haben;

In Anbetracht dessen, dass vorgeschlagen wird, den Einzelhandel und die Kontaktberufe mit Direkthilfen zu unterstützen, um die Auswirkungen der Coronakrise auf den Einzelhandel und die Kontaktberufe in Ostbelgien abzufedern;

In Erwägung, dass die Prämien auf Gemeindeebene ausgezahlt und zu 50 % von der Deutschsprachigen Gemeinschaft gegenfinanziert werden;

In Erwägung, dass die Frist zur Einreichung der Anträge auf den 01.02.2021 festgelegt wurde, um im Falle einer Verlängerung der Bestimmungen des Gesetzes vom 29.05.2020 über verschiedene dringende steuerrechtliche Maßnahmen im Zuge der Covid-19-Pandemie von der Steuerbefreiung profitieren zu können, welche für Prämien vorgesehen ist, die von den Gemeinden gezahlt werden, um den direkten und indirekten wirtschaftlichen und/oder sozialen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie entgegenzuwirken;

In Erwägung, dass die nächste Sitzung des Gemeinderates jedoch erst Ende Januar 2021 stattfinden wird, also kurz vor Ablauf der Frist, innerhalb der die Anträge auf Erhalt der Prämie eingereicht werden müssen;

In Erwägung, dass es daher angebracht ist, den vorgenannten Punkt der Tagesordnung dringlichkeitshalber hinzuzufügen, damit die vorgenannten Unternehmen in der Gemeinde Bütgenbach auch in den Genuss dieser Prämie kommen können:

ERKENNT einstimmig die Dringlichkeit dieses Tagesordnungspunktes an.

Dieser Punkt wird am Ende der öffentlichen Sitzung im Anschluss an die auf der Tagesordnung stehenden Punkte unter Nummer 16 behandelt.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 20.11.2020
2. Jahresbericht 2019-2020 des Gemeindegremiums über die Verwaltung und die Lage der Gemeindeangelegenheiten
3. Genehmigung des Gemeindehaushaltes 2021
4. Genehmigung der kommunalen Dotation 2021 an die Polizeizone Eifel
5. Genehmigung der kommunalen Dotation 2021 an die Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6.

6. Genehmigung des Funktionszuschusses 2021 an den „Dachverband für Tourismus der Gemeinde“ VoG
 7. Genehmigung eines Sonderzuschusses zugunsten des Sozialunternehmens „dabei VoG“ für das Jahr 2021
 8. Prämien der Gemeinde BÜTGENBACH. Auszahlung in Form von Gutscheinen
 9. Anpassung der Kriterien zur Bewilligung und der Kontrolle der jährlichen Zuschüsse an Verkehrsvereine
 10. Auswechslung des kommunalen öffentlichen Beleuchtungsparks im Hinblick auf seine Modernisierung. Genehmigung des Projektes 2021
 11. Definitive Annahme des Entwurfs des Kommunalen Flächennutzungsplans zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-SANKT VITH“ (PCAR) hinsichtlich der Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne“
 12. Bezeichnung eines neuen stellvertretenden Mitglieds des Kommunalen Beratenden Ausschusses für Raumordnung und Mobilität (KBARM)
 13. Genehmigung des Forstkulturplans 2021
 14. IMMOBILIEN: Prinzipieller Beschluss über den Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum in Nidrum, Kirchstraße an den Anlieger SCHRÖDER Merlin
 15. IMMOBILIEN: Endgültiger Beschluss über eine Geländeregulierung in Elsenborn zwischen Herrn RENARDY Robert und der Gemeinde sowie Ankauf der Parzelle des Spielplatzes in Elsenborn
 16. Dringender Zusatzpunkt: Gewährung einer einmaligen Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (COVID-19)-Gesundheitskrise im Bereich des Einzelhandels und der Kontaktberufe
-

1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 20.11.2020

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 20.11.2020 wird mit 14 Ja Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei einer Enthaltung (Herr VELZ) angenommen.

2° Jahresbericht 2019-2020 des Gemeindegremiums über die Verwaltung und die Lage der Gemeindeangelegenheiten

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 28 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, wonach dem Entwurf des Haushaltsplans ein Bericht beigelegt wird, welcher eine Übersicht über die allgemeine Politik und die Finanzpolitik sowie die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde beinhaltet;

In Anbetracht, dass der Jahresbericht 2019-2020 den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 30.11.2020 umfasst (mit Ausnahme der statistischen und finanziellen Angaben, die das Kalenderjahr 2019 betreffen):

NIMMT der Rat den vorliegenden Jahresbericht 2019-2020 des Gemeindegremiums zur Kenntnis.

3° Genehmigung des Gemeindehaushaltes 2021

Der Gemeinderat,

Aufgrund der vorliegenden Vorschläge eines ordentlichen und eines außerordentlichen Haushaltsplans für das Jahr 2021;

Aufgrund des Berichtes der in Artikel 12 der Allgemeinen Ordnung der Gemeindebuchführung festgelegten Kommission;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, § 2, Punkt 3 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses abgegebenen Gutachtens vom 16.12.2020 zur Frage der Gesetzmäßigkeit des vorliegenden Haushaltsvorschlages;

Aufgrund des laut Artikel 110 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses erteilten Gutachtens des Direktionsausschusses;

Aufgrund von Artikel 169 des Gemeindedekretes bezüglich der Verabschiedung des Gemeindehaushaltes;

Nachdem diese Vorschläge ausgiebig diskutiert wurden:

BESCHLIESST mit 11 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei vier Enthaltungen (Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS und RITTER-ARGEMBEAUX):

- der wie nachfolgend schließende Gemeindehaushalt des Jahres 2021 wird genehmigt:

a. ORDENTLICHER DIENST

EINNAHMEN	9.157.241,87 €
AUSGABEN	9.150.136,74 €
Überschuss	7.105,13 €

b. AUSSERORDENTLICHER DIENST

EINNAHMEN	1.474.837,90 €
AUSGABEN	1.474.837,90 €

- gegenwärtiger Beschluss ist der Billigung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterworfen.

4° Genehmigung der kommunalen Dotation 2021 an die Polizeizone Eifel

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 07.12.1998 bezüglich der auf zwei Ebenen integrierten Polizei;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Bütgenbach der Polizeizone Eifel angehört;

In Anbetracht, dass die Zone durch die Gemeinden, welche ihr angehören, mittels einer jährlichen Dotation finanziert wird;

In Anbetracht, dass der Anteil der Gemeinde Bütgenbach laut Haushaltsplan des Jahres 2021 auf 242.484,00 € veranschlagt wurde und diese Mittel unter Artikel 330/435-01 im ordentlichen Dienst vorgesehen wurden;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, § 2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens vom 16.12.2020 zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Nach Anhörung des Berichtes des Bürgermeister-Vorsitzenden;

Aufgrund von Artikel 35 und 173 des Gemeindedekretes:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Polizeizone Eifel wird für das Jahr 2021 eine Dotation in Höhe von 242.484,00 € anhand der im Gemeindehaushaltsplan 2021 vorgesehenen Mittel bewilligt;

Mitteilung hierüber ergeht an:

- den Herrn Provinzgouverneur;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Zonenchef der Polizeizone Eifel;
- den Herrn Finanzdirektor.

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

5° Genehmigung der kommunalen Dotation 2021 an die Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere des Artikels 68§2;

Aufgrund eines Beschlusses des Zonenrates der Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6 vom 21.10.2020, der die Dotationen der einzelnen Gemeinden in 2021 festlegt;

Angesichts dessen, dass die Dotation der Gemeinde Bütgenbach 182.513,29 € beträgt und diese Mittel unter Artikel 351/43501-01 im ordentlichen Dienst des Haushaltsplans 2021 vorgesehen wurden;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, § 2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens vom 16.12.2020 zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Nach Anhörung des Berichtes des Bürgermeisters;

Aufgrund von Artikel 35 und 173 des Gemeindedekretes:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6 wird eine Dotation in Höhe von 182.513,29 € anhand der im Haushaltsplan 2021 vorgesehenen Mittel bewilligt;

Artikel 2: Mitteilung hierüber ergeht an:

- den Herrn Provinzgouverneur;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Kommandanten der HLZ 6;
- den Herrn Finanzdirektor.

Artikel 3: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

6° Genehmigung des Funktionszuschusses 2021 an den „Dachverband für Tourismus der Gemeinde“ VoG

Der Gemeinderat,

Aufgrund dessen, dass der VoG „Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach“ zur Erfüllung der in den Satzungen vorgesehenen Aufgaben ein Funktionszuschuss für das Jahr 2021 in Höhe von 70.000,00 € bewilligt werden sollte;

In Anbetracht, dass die Mittel zur Bestreitung dieses Funktionszuschusses im ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2021 unter Artikel 569/332-03 vorgesehen wurden;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, § 2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens vom 16.12.2020 zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekretes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

- der VoG „Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach“ wird ein Funktionszuschuss in Höhe von 70.000,00 € für das Jahr 2021 bewilligt;
- die Auszahlung der Mittel erfolgt über Artikel 569/332-03 des ordentlichen Haushaltes 2021;
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

7° Genehmigung eines Sonderzuschusses zugunsten des Sozialunternehmens „dabei VoG“ für das Jahr 2021

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.06.2019, der die neuen Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages der Müllabfuhr auf Gemeindegebiet während der kommenden vier Jahre und 4 Monate festlegt;

Aufgrund seines Beschlusses vom 20.12.2018, womit dem Sozialbetrieb dabei VoG in St. Vith für das Jahr 2019 ein Sonderzuschuss in Höhe von 5.500,00 € bewilligt wurde;

Aufgrund seines Beschlusses vom 23.12.2019, womit dem Sozialbetrieb dabei VoG in St. Vith für das Jahr 2020 ein Sonderzuschuss in Höhe von 5.500,00 € bewilligt wurde;

Angesichts dessen, dass im Bereich des Sperrmülls nur mehr eine jährliche Sammlung über Sammelunternehmen organisiert wird;

In Anbetracht, dass es sich daher anbietet in Zusammenarbeit mit dem Sozialbetrieb dabei VoG mit Sitz in St. Vith eine zusätzliche Sammlung in diesem Bereich für die Bürger der Gemeinde anzubieten;

Aufgrund des Angebotes der VoG dabei vom 30.11.2020, wonach eine individuelle Sperrmüllsammlung, unter festgelegten Bedingungen, bei den Bürgern der Gemeinde stattfinden kann;

In Anbetracht, dass dem Sozialbetrieb zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Sonderzuschuss über 5.500,00 € für das Jahr 2021 zugestanden werden sollte;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, § 2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund von Artikel 35 sowie Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekretes:
BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Dem Sozialbetrieb dabei VoG in St. Vith wird für das Jahr 2021 ein Sonderzuschuss in Höhe von 5.500,00 € bewilligt.

Der Zuschussempfänger erklärt sich im Gegenzuge dazu bereit, unter den Bedingungen seines Angebotes vom 20.07.2015 bei den Bürgern der Gemeinde den Sperrmüll einzusammeln und diesen zu entsorgen.

Artikel 2: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

8° Prämien der Gemeinde BÜTGENBACH. Auszahlung in Form von Gutscheinen

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 31.10.2001, mit welchem die Geburtsprämien, die Bauprämien, die Prämien für Altersjubilare und Jubelpaare festgelegt wurden;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 22.12.2003, mit welchem der Gemeinderat die Geburtsprämie auf 100,00 € anheb und entschied, die Geburtsprämie ebenfalls im Falle der Adoption von Kindern zu gewähren;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 23.12.2004, mit welchem der Gemeinderat die Regelung zur Gewährung von Sanierungsprämien festlegte und die Regelung zur Gewährung einer Bauprämie anpasste;

Aufgrund seines Beschlusses vom 28.11.2013, mit welchem der Gemeinderat eine einmalige Prämie in Höhe von 50,00 € zur Förderung eines Fahrsicherheitstrainings für Fahranfänger beschloss, wobei seitens der Polizeizone gewährte Zuschüsse in Abzug gebracht werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums alle Gemeindeprämien in Form von Gutscheinen auszuzahlen, die in Geschäften eingelöst werden können, die auf Gebiet der Gemeinde BÜTGENBACH gelegen sind;

Nachdem der Vorschlag von Ratsmitglied Elmar HEINDRICHS, eine kleinere Staffelung der Gutscheine vorzusehen, damit in einer größtmöglichen Anzahl von Geschäften mit den Gutscheinen bezahlt werden kann, einstimmig angenommen wurde;

Aufgrund des Vorschlags des Bürgermeisters, die Auszahlung der nachstehend aufgeführten Prämien in Form von Gutscheinen in Höhe von 5,00 €, 10,00 €, 50,00 € und 100,00 € auszuzahlen;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Ab dem 01.01.2021 nachstehende Prämien der Gemeinde BÜTGENBACH bis zu einem Betrag von 1.000,00 € in Form von Gutscheinen auszuzahlen und den eventuellen Saldo zu überweisen:

- Geburtsprämie: 100,00 €
- Prämie Fahrsicherheitstraining: 50,00 €
(wenn dieses nicht schon an anderer Stelle bezuschusst wird);
- Bauprämie: 750,00 €
- Altersjubilare: 125,00 €
- Jubelpaare: 250,00 €
- Sanierungsprämie für Gebäude, die vor 50 Jahren oder mehr das erste Mal bewohnt waren: 2.500,00 €
- Sanierungsprämie für Gebäude, die vor 80 Jahren oder mehr das erste Mal bewohnt waren: 3.500,00 €

Artikel 2: Die Prämien werden in Form von 5,00 €, 10,00 €, 50,00 bzw. 100,00 €-Gutscheinen gewährt und können in Geschäften eingelöst werden, die auf Gebiet der Gemeinde BÜTGENBACH liegen;

Artikel 3: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

9° Anpassung der Kriterien zur Bewilligung und der Kontrolle der jährlichen Zuschüsse an Verkehrsvereine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 23.01.2017 zur Förderung des Tourismus;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfzentren, insbesondere Artikel 11;

In Anbetracht dessen, dass aufgrund von Artikel 11, § 2.1 des Dekretes vom 15.12.2008 die Basisbezuschussung der Verkehrsvereine und ähnlicher Vereinigungen an die Gemeinden übertragen wurde;

In Anbetracht dessen, dass es der Gemeinde auferlegt wurde, die Kriterien zur Bewilligung und Kontrolle der Zuschüsse an Verkehrsvereine oder ähnlicher Organisationen auf dem Gebiet der Gemeinde festzulegen;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.08.2017, womit ein Zuschuss für jeden Verkehrsverein der Gemeinde Bütgenbach von pauschal 700,00 € jährlich gewährt wurde, insofern die nachfolgenden Bedingungen durch den Verkehrsverein erfüllt wurden:

1. Der Sitz des Verkehrsvereins muss in der Gemeinde BÜTGENBACH liegen;
2. Der Verkehrsverein muss als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht eingetragen sein;
3. Der Verkehrsverein muss das Antragsformular der Gemeinde mit den allgemeinen Angaben ausfüllen, und bis spätestens 1. März des jeweiligen Jahres bei der Gemeinde BÜTGENBACH einreichen;
4. Der Verkehrsverein muss eine Abschrift des Protokolls der letzten Generalversammlung und einen detaillierten Tätigkeitsbericht vorlegen;

In Erwägung, dass die Kriterien für die jährlichen Zuschüsse an die Verkehrsvereine angepasst werden sollten, um die Verkehrsvereine zu würdigen und zu motivieren, die durch ihre Aktivitäten, Projekte und Veranstaltungen einen Mehrwert für die Gemeinde erbringen;

In Erwägung, dass demnach die Kriterien ab dem 01.01.2021 wie nachstehend angegeben angepasst werden sollten,

Auf Vorschlag des Ausschusses für Finanzen des Gemeinderates;

Aufgrund von Artikel 177 *ff.* des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die Bezuschussungskriterien zur Gewährung und der Kontrolle der jährlichen Gemeindezuschüsse an die Verkehrsvereine der Gemeinde Bütgenbach werden ab 01.01.2021 wie folgt angepasst:

1. Basiszuschuss:

Jedem Verkehrsverein, der die nachfolgenden, kumulativen Bedingungen erfüllt, wird ein pauschaler Basiszuschuss in Höhe von 300,00 € jährlich gewährt:

- 1) Der Verkehrsverein muss als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht eingetragen sein;
- 2) Der Sitz des Verkehrsvereins muss in der Gemeinde Bütgenbach liegen;
- 3) Der Verkehrsverein muss eine Abschrift des Protokolls der letzten Generalversammlung vorlegen, sowie einen detaillierten Tätigkeits- und Kassenbericht;
- 4) Der Verkehrsverein muss Mitglied des Dachverbandes für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach sein;
- 5) Der Verkehrsverein muss das Antragsformular der Gemeinde mit den allgemeinen Angaben ausfüllen, und bis spätestens 1. März des jeweiligen Jahres bei der Gemeinde BÜTGENBACH einreichen.

2. Zusatzzuschuss:

Jedem Verkehrsverein, der die Bedingungen für den Erhalt des unter Punkt 1 vorgesehenen Basiszuschusses in Höhe von 300,00 € erfüllt, werden die nachfolgenden Zusatzschüsse gewährt, wenn der Verkehrsverein die Erfüllung der jeweiligen Bedingung anhand von Unterlagen oder Fotoberichten nachweist:

1) Mitgliederzahl:

- Verkehrsvereine mit 6 bis 9 Mitgliedern: +50,00 €
- Verkehrsvereine mit 10 Mitglieder oder mehr: +100,00 €

2) aktiver Unterhalt von Rad-/Wanderwegen (Rasenmähen, Freischneiden, ...): +100,00 €

- 3) Unterhalt der touristischen Infrastruktur in der Ortschaft: +100,00 €
4) Organisation von min. einer touristischen Veranstaltung pro Jahr oder Initiativen zur Belebung des Tourismus in der Gemeinde Bütgenbach betreiben: +100,00 €

Art. 2: Die Höhe des so berechneten Zuschusses für einen Verkehrsverein beläuft sich insgesamt auf maximal 700,00 € pro Jahr.

Art. 3: Diese Regelung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Art. 4: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon erhält der Finanzdienst der Gemeinde.

10° Auswechslung des kommunalen öffentlichen Beleuchtungsparks im Hinblick auf seine Modernisierung. Genehmigung des Projektes 2021

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 12.04.2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes;

Aufgrund der Erlasse der Wallonischen Regierung vom 6.11.2008 und vom 14.09.2017 über die Ausführungsmodalitäten der Gemeinwohlverpflichtung

In Anbetracht dessen, dass die Verteilernetzbetreiber bis Ende Dezember 2029 zur Erstellung und Führung eines umfassendes Erneuerungsprogramms zur Auswechslung der Beleuchtungskörper der kommunalen öffentlichen Beleuchtung durch Energiesparlampen verpflichtet sind, und dies im Rahmen ihrer Gemeinwohlverpflichtung („GWV“) in Sachen öffentliche Beleuchtung;

In Anbetracht dessen, dass ein Teil der Kosten für die Auswechslung der GWV-Beleuchtungskörper von ORES Assets in ihrer Eigenschaft als Stromverteilernetzbetreiber als Gemeinwohlverpflichtung in Sachen Wartung und Energieeffizienzsteigerung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen und der andere Teil von der Gemeinde, getragen wird;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 27.11.2016, womit der Rahmenvertrag zur Auswechslung des kommunalen öffentlichen Beleuchtungsparks im Hinblick auf seine Modernisierung, zwischen der Interkommunalen ORES Assets Gen. mbH mit Gesellschaftssitz in 1348 Louvain-la-Neuve und der Gemeinde Bütgenbach genehmigt wurde;

Aufgrund des nun vorliegenden Angebotes der ORES Assets vom 25.11.2020 für das Auswechseln von Beleuchtungskörpern in den Zonen E, F und M zu einem Gesamtpreis von 90.877,00 € ohne MwSt., wovon 54.362,00 € zzgl. MwSt. durch die Gemeinde zu übernehmen sind;

In Erwägung, dass das Ersetzen der bestehenden Beleuchtungskörper durch LED eine geschätzte, jährliche Energieeinsparung von 37.538 kWh mit sich bringt, was einer jährlichen Einsparung von Energiekosten in Höhe von ca. 4.268,00 € ohne MwSt. entspricht;

In Erwägung, dass der von der ORES Assets vorgeschlagene Finanzierungsmodus nicht in Anspruch genommen werden soll, sondern dieser Auftrag durch Eigenmittel finanziert werden kann;

Aufgrund des vom Finanzdirektor am 01.12.2020 erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass ausreichend Mittel für die Bestreitung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushalt des laufenden Jahres unter Artikel 426/732-60 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass das Gesetz vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge gemäß seines Artikels 29 nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge gilt, die von einem öffentlichen Auftragsgeber an einen anderen öffentlichen Auftraggeber oder einen Verband von öffentlichen Auftraggebern aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden, das sie aufgrund entsprechender Gesetzesbestimmungen, Verordnungsbestimmungen oder veröffentlichter Verwaltungsbestimmungen innehaben; dass dies der Fall ist für das Dekret vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes und insbesondere seine Artikel 11, Absatz 2, 6. und Artikel 34, 7., in denen die Verpflichtung für ORES ASSETS festgelegt wird, einen Dienst zur Wartung der Beleuchtung anzubieten, und für den Erlass der wallonischen

Regierung vom 6. November 2008 über die Gemeinwohlverpflichtung, die den Verteilernetzbetreibern im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen auferlegt wird, insbesondere Artikel 3;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Das vorliegende Projekt 2021 zur Auswechslung des kommunalen öffentlichen Beleuchtungsparks im Hinblick auf seine Modernisierung in den Zonen E, F und M zu einem Preis von ca. 54.362,00 € zzgl. MwSt. zu Lasten der Gemeinde wird hiermit angenommen.

Artikel 2: Der Herr Bürgermeister und die Frau Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung des diesbezüglichen Antragsformulars beauftragt.

Artikel 3: Die Finanzierung dieser Ausgabe erfolgt durch Eigenmittel über Artikel 426/732-60 des außerordentlichen Haushalts des laufenden Jahres. Der von ORES Assets vorgeschlagene Finanzierungsmodus wird nicht in Anspruch genommen.

Abschrift hiervon ergeht an den Finanzdirektor.

11° Definitive Annahme des Entwurfs des Kommunalen Flächennutzungsplans zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-SANKT VITH“ (PCAR) hinsichtlich der Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne“

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 46ff. des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (CWATUPE), durch welche die Prozedur der Ausarbeitung der kommunalen Raumordnungspläne (kurz: PCAR) festgelegt ist;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 19.11.1979 und vom 28.08.1979 über die Festlegung der Sektorenpläne „MALMEDY-ST.VITH“ und „HOHES VENNE-EIFEL“;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 20.07.1989 über die Eintragung einer Gewerbezone längs der Straße BÜTGENBACH-BÜLLINGEN auf dem Gebiet beider Gemeinden am Ort genannt „Domäne“;

In Anbetracht, dass die gemeindeübergreifende Gewerbezone „Domäne“ als Zone für gemischte wirtschaftliche Aktivitäten innerhalb des Sektorenplans „Malmedy-St. Vith“ eingestuft ist und dass die Gemeinde BÜTGENBACH (gemeinsam mit der Gemeinde BÜLLINGEN) aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses vom 09.08.2007 bei der Wallonischen Regionalregierung in NAMUR einen Antrag auf teilweise Abänderung des Sektorenplans „Malmedy-St. Vith“ zwecks Erweiterung der gemeindeübergreifenden Gewerbezone „Domäne“ gestellt hatte;

Nach Durchsicht der Entscheidungen der Wallonischen Regierung vom 17.07.2008 und vom 29.10.2010 über die Aktivierung eines Prioritätenplans (ZAEbis) für gemischte Gewerbegebiete (frz.: "Zone d'activité économique mixte", kurz: ZAE);

Aufgrund eines Beschlusses des Gemeindegremiums vom 10.01.2012, mit welchem dieses, gemeinsam mit dem Kollegium der Gemeinde BÜLLINGEN, die Interkommunale SPI damit beauftragte, die Einleitung des Verfahrens zur Erstellung eines PCAR im Hinblick auf die Erweiterung der ZAE-DOMÄNE in die Wege zu leiten;

Nach Durchsicht des prinzipiellen Gemeinderatsbeschlusses vom 28.11.2013 über die Erstellung eines PCAR und die Gutheißung der Bezeichnung des Studienbüros;

In Erwägung, dass am 08.10.2014 bezüglich dieser Akte eine vorherige Informationsversammlung für die Öffentlichkeit durchgeführt wurde;

Nach Durchsicht des bedingt günstigen Gutachtens des Kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität (KBRM) vom 09.10.2014;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 05.03.2015 bzgl. der Annahme der durch die SPI zugestellten Basisakte und der Kenntnisnahme des Protokolls der vorherigen Informationsversammlung für die Öffentlichkeit vom 08.10.2014, sowie von drei Schreiben vom 14.10.2014 und vom 22.10.2014, in denen interessierte Bürger weitere Bemerkungen und zu beachtende Punkte anführten;

Nach Durchsicht des Ministeriellen Erlasses vom 15.10.2015, mit welchem die Ausarbeitung eines PCAR zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST.VITH“ hinsichtlich der Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne“ genehmigt wird;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.07.2016 bezüglich des PCAR zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST. VITH“ zur Genehmigung einer Vereinbarung zwischen den Gemeinden BÜTGENBACH und BÜLLINGEN und der Interkommunalen SPI im Hinblick auf die Erweiterung der Gewerbezone "Domäne";

Nach Durchsicht des vom Studienbüro AUPA im Auftrag der SPI hinterlegten Vorprojektes des PCAR, welches die Analyse der bestehenden Situation (bestehende Rechtslage und bestehende Sachlage), die PCAR-Perimeter, die Kompensationsperimeter, die Einrichtungsoptionen, die Auflagen, sowie alle diesbezüglichen Karten und weitere Anhänge beinhaltet;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.05.2017 bezüglich des PCAR zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST. VITH“ im Hinblick auf die Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne“: Gutheißen des Vorprojektes eines abweichenden Bebauungsplanes zur Erweiterung des Gewerbegebietes "Domäne" und Zustellung dieser Beschlussfassung sowie des Vorprojektes des PCAR und des Projektes zur Festlegung des Inhalts des UVB an die CRAT, die CWEDD, die DGO3 und die Beauftragte Beamtin zwecks Begutachtung;

Nach Durchsicht der Gutachten der CRAT vom 01.09.2017 und der DGO3 vom 22.08.2017 und in Erwägung, dass festzuhalten ist, dass der CWEDD formell und ungeachtet seines Schreibens vom 11.07.2017 kein Gutachten abgegeben hat;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.11.2017 bezüglich des PCAR zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST. VITH“ im Hinblick auf die Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne/Schwarzenbach“: Annahme des Projektes zum Inhalt des UVB (RIE) und Bestimmung des Projektautors eines Umweltverträglichkeitsberichtes;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens der Beauftragten Beamtin vom 08. April 2019, welches eine Empfehlung enthält;

In Erwägung, dass der definitive Entwurf des PCAR – der sowohl in deutscher, als auch in französischer Sprache vorliegt **und der integrierender Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses ist** – eine Analyse der bestehenden Situation (bestehende Rechtslage und bestehende Sachlage) beinhaltet, die Einrichtungsoptionen und Auflagen, die Kartenwerke und den UVB beinhaltet;

In Erwägung, dass im definitiven Entwurf des PCAR die Empfehlungen des UVB integriert wurden;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Kollegiums vom 21.05.2019, mit welchem das Kollegium dem definitiven Entwurf des PCAR zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST.VITH“ im Hinblick auf die Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“ zustimmt und dem Gemeinderat zur weiteren Veranlassung zugestellt und unterbreitet wird;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 03.07.2019, mit welchem der definitive Entwurf des Kommunalen Flächennutzungsplans (PCAR) zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST. VITH“ im Hinblick auf die Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne“ und der diesbezügliche Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) provisorisch angenommen wurden;

In Erwägung, dass anlässlich der auf Gebiet der Gemeinde BÜTGENBACH durchgeführten Veröffentlichung vom 19.08.2019 bis zum 18.09.2019 drei schriftliche Reklamationen eingetroffen sind (hauptsächliches Thema: die Entschädigungsmodalitäten hinsichtlich der Kompensationsflächen) und dass an der zweiten öffentlichen Informationsversammlung vom 26.08.2019 dreizehn interessierte Bürger teilgenommen hatten; dass zeitgleich ebenfalls eine Veröffentlichung auf Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN stattfand;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des CESE Wallonie-Pôle Aménagement du territoire vom 15.10.2019,

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des K.B.A.R.M. vom 24.10.2019;

In Erwägung, dass am 03.02.2020 eine Arbeitssitzung zwischen der SPI, der AUPA, der Gemeinde BÜTGENBACH und der Gemeinde BÜLLINGEN stattgefunden

hat und dass eine weitere Unterredung am 31.08.2020 zwischen den vorgenannten Parteien und dem zuständigen Minister ANTONIADIS sowie dessen Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Fachbereich Raumordnung, stattgefunden hat;

Nach Durchsicht der Umwelterklärung vom 07.12.2020, welche der Akte des PCAR beigelegt wird und die ebenfalls durch Gemeinderatsbeschluss endgültig angenommen werden muss;

In Erwägung, dass der aktuelle Perimeter des geplanten neuen PCAR, genannt „Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne“, sich ausschließlich auf in der landwirtschaftlichen Zone gelegenes Gelände bezieht und dass die beantragte Erweiterung unabdingbar für die wirtschaftliche Stabilität und Weiterentwicklung beider Gemeinden ist;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Rat nimmt Kenntnis von der kompletten Projektakte „PCAR Domäne“ (inklusive der Pläne, der Umweltverträglichkeitsstudie, der Bekanntmachung, den Gutachten und dem Resultat der öffentlichen Untersuchung) und nimmt keine Änderungen daran vor.

Artikel 2: Der Rat beschließt den Kommunalen Flächennutzungsplan (PCAR) zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST. VITH“ im Hinblick auf die Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne“, sowie die damit verbundene Umwelterklärung vom 07.12.2020 endgültig anzunehmen.

Artikel 3: Das Gemeindegremium wird beauftragt, gegenwärtigen Beschluss an den zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Genehmigung zuzustellen.

12° Bezeichnung eines neuen stellvertretenden Mitglieds des Kommunalen Beratenden Ausschusses für Raumordnung und Mobilität (KBARM)

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, insbesondere seiner Artikel D.I.7 bis D.I.10 sowie R.I.10-5 und R.I.12-6;

Aufgrund seines Beschlusses vom 06.06.2019, mit welchem der Gemeinderat die effektiven und stellvertretenden Mitglieder des Kommunalen Beratenden Ausschusses für Raumordnung und Mobilität (KBARM) bezeichnete;

In Erwägung, dass Herr René NIESSEN aus Elsenborn als stellvertretendes Mitglied von Herrn Raymond DAHMEN aus Elsenborn bezeichnet wurde;

Aufgrund des vorliegenden Schreibens von Herrn René NIESSEN vom 15.11.2020, worin dieser mitteilt, von seinem Mandat zurücktreten zu wollen;

In Anbetracht, dass der Gemeinderat somit ein neues stellvertretendes Mitglied bezeichnen sollte, welches die gleichen Interessen wie das effektive Mitglied vertritt, dass es ersetzen soll;

In Erwägung, dass durch Beschluss des Gemeinderates vom 06.06.2019 folgende Bewerbungen für den KBARM in eine Reserve aufgenommen wurden:

- Frau Annissa RAUW,
- Herr Jörg LIMBURG,
- Herr Bernd-Wolfgang GATTER,
- Herr Hermann LANGER und
- Herr Paul THOMAS.

In Erwägung, dass Frau Annissa RAUW zwischenzeitlich aus der Gemeinde verzogen ist und somit nicht mehr die Bedingungen für ein Mandat im KBARM erfüllt;

In Anbetracht, dass keines der anwesenden Mitglieder im Sinne von Artikel 26 des Gemeindedekretes befangen ist;

NIMMT den Rücktritt von Herrn René NIESSEN als stellvertretendes Mitglied des Kommunalen Beratenden Ausschusses für Raumordnung und Mobilität (KBARM) zum heutigen Tage an und

SCHREITET in geheimer Wahl und in einem einzigen Wahlgang zur Bezeichnung eines neuen stellvertretenden Mitglieds im KBARM, wobei sich folgendes Resultat ergibt:

abgegebene Stimmen: 15

weiße/ungültige: keine

Herr Hermann LANGER erhält 10 Stimmen

Herr Paul THOMAS erhält 5 Stimmen

Herr Bernd-Wolfgang GATTER erhält 0 Stimmen und

Herr Jörg LIMBURG erhält 0 Stimmen, demzufolge:

BESCHLIESST:

- Herr Hermann LANGER aus Elsenborn wird als neues stellvertretendes Mitglied von Herrn Raymond DAHMEN aus Elsenborn in den Kommunalen Beratenden Ausschuss für Raumordnung und Mobilität der Gemeinde Bütgenbach gewählt
- Mitteilung hiervon ergeht an die zuständige Aufsichtsbehörde.

13° Genehmigung des Forstkulturplans 2021

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Vorschlags des Forstamtes von ELSENBORN betreffend die Aufstellung der laufenden Aufwendungen zu Forstarbeiten während des Jahres 2021, über einen Gesamtbetrag von 119.295,00 €;

In Anbetracht, dass diese Aufwendungen in den ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2021 aufgenommen wurden und daher genehmigt werden können;

Angesichts dessen, dass diese Kostenvoranschläge die klassischen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Gemeindewaldungen beinhalten;

Aufgrund der Finanzlage;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens vom 16.12.2020 zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes:

BESCHLIESST einstimmig:

- der ordentliche Forstkulturplan der nicht bezuschussbaren Arbeiten des Jahres 2021 über einen Gesamtbetrag von 119.295,00 € wird genehmigt;
- die entsprechenden Mittel zur Bestreitung dieser Kosten wurden im ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2021 eingetragen;
- Mitteilung hiervon ergeht an das Forstamt Elsenborn.

14° IMMOBILIEN: Prinzipieller Beschluss über den Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum in Nidrum, Kirchstraße an den Anlieger SCHRÖDER Merlin

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Anfrage von Herrn SCHRÖDER Merlin vom April 2019 auf Erwerb eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum an sein Eigentum angrenzend zwecks Einrichtung eines Zugangs mit Treppe zu einer zweiten Wohneinheit in seinem Haus gelegen Kirchstraße 10 in Nidrum;

Aufgrund des vorliegenden Vermessungsplanes von Landmesser Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 25.09.2020, woraus ersichtlich ist, dass es sich um das Los 1, mit einer Fläche von 36 m² handelt, welches aus dem öffentlichen Eigentum kommt und daher vor einem Verkauf zu entwidmen ist;

Aufgrund des schriftlichen Einverständnisses des Antragstellers zum Ankauf des Absplisses mittels Zahlung eines indexierten Preises von derzeit 35,30 €/m² (30,00€/m² indexiert ab September 2010), also insgesamt 1.270,80 €;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt den gegenwärtigen Beschluss gemäß den Artikeln 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 einer öffentlichen Untersuchung zu unterziehen:

BESCHLIESST prinzipiell und einstimmig:

- Die Entwidmung und den späteren Verkauf eines 36 m² großen Absplisses aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Nidrum, Kirchstraße, gemäß Vermessungsplan des Landmessers FAYMONVILLE Guido in Honsfeld vom 25.09.2020, wird hiermit prinzipiell genehmigt;
- Gegenwärtiger Beschluss wird einer öffentlichen Untersuchung unterworfen

15° IMMOBILIEN: Endgültiger Beschluss über eine Geländeregulierung in Elsenborn zwischen Herrn RENARDY Robert und der Gemeinde sowie Ankauf der Parzelle des Spielplatzes in Elsenborn

Der Gemeinderat,

Aufgrund eines Antrages von Herrn Robert RENARDY in HALLE betreffend den Tausch von Gelände mit der Gemeinde im Hinblick auf die Regulierung einer Geländesituation vor seinem Anwesen in Elsenborn, Wirtzfelder Straße sowie dem Verkauf der Fläche des Spielplatzes Elsenborn, welcher der Gemeinde über Jahre im Rahmen eines Mietvertrages zur Verfügung gestellt wurde;

In Anbetracht, dass laut Vermessungsplan des Landmessers Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 04.05.2020:

- die Gemeinde eine Fläche von 13 m² (Los 6) aus dem öffentlichen Eigentum nach Entwidmung sowie eine Fläche von 216 m² (Los 5) aus der Gemeindeparzelle 144b der Flur D in Elsenborn an Herrn RENARDY Robert überträgt,
- im Gegenzuge Herr RENARDY Robert der Gemeinde eine Fläche von 198 m² aus seiner Parzelle 145h der Flur D und eine Fläche von 9 m² aus der Parzelle 144d der Flur D (Los 3) zwecks Einverleibung ins öffentliche Eigentum übertragen würde;

In Erwägung, dass Herr RENARDY Robert der Gemeinde zusätzlich eine Fläche von 1.949 m² aus seiner Parzelle 145h der Flur D zwecks weiterer Betreibung des Spielplatzes Elsenborn übertragen soll;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Herrn RENARDY Robert somit als Ausgleich für die Fläche von 1.949 m² abzüglich der Differenz von 22 m² zwischen den Losen 5 und 6 und dem Los 3, somit 1.927 m² einen zu indexierenden Betrag von 30,00 €/m² (ab September 2010, derzeit 35,28 €/m²), also insgesamt 67.984,56 € zahlen würde;

In Erwägung, dass zusätzlich zu dem Los 3 die Fläche von 29 m² (Los 4) aus der Gemeindeparzelle 144b der Flur D ins öffentliche Eigentum übertragen werden sollte;

In Anbetracht, dass die Vermessungskosten sowie die Notarkosten anteilig zwischen den beiden Tauschpartnern aufgeteilt würden;

In Erwägung, dass es angebracht scheint, dass öffentliche Teilgrundstück (Los 6) zwecks späteren Tausches vorher zu entwidmen;

Angesichts dessen, dass die öffentliche Untersuchung zu keiner Reklamation geführt hat;

Aufgrund des vorliegenden Modells einer Urkunde vor Notar;

Aufgrund von Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Entwidmung einer Fläche von 13 m² (Los 6) aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde gelegen in Elsenborn, Wirtzfelder Straße, zwecks späterer Übertragung im Rahmen eines Tausches wird hiermit genehmigt.

Artikel 2: Der Tausch, beinhaltend

- die Übertragung durch die Gemeinde an Herrn RENARDY Robert des durch vorliegenden Beschluss entwidmeten Wegeabsplasses von 13 m² (Los 6) und einer Fläche von 216 m² (Los 5) aus der Gemeindeparzelle 144b der Flur D in Elsenborn und
 - die Übertragung durch Herrn RENARDY Robert an die Gemeinde einer Fläche von 198 m² aus seiner Parzelle 145h der Flur D sowie einer Fläche von 9 m² aus der Parzelle 144d der Flur D (Los 3) zwecks Einverleibung ins öffentliche Eigentum
- sowie der Ankauf durch die Gemeinde einer Fläche von 1.949 m² aus seiner Parzelle 145h der Flur D des Herrn RENARDY zwecks weiterer Betreibung des Spielplatzes Elsenborn werden genehmigt.

Artikel 3: Die vorgenannte Immobilientransaktion erfolgt aus Gründen des öffentlichen Nutzens und gegen Zahlung eines Ausgleichsbetrages an Herrn RENARDY Robert von 67.984,56€. Das hierzu vorliegende Modell einer Urkunde vor Notar wird zu diesem Zwecke angenommen.

Artikel 4: Die Übertragung einer Fläche von 29 m² (Los 4) aus der privaten Gemeindeparzelle 144b der Flur D sowie der zu tauschenden Fläche von 207 m² des Loses 3 ins öffentliche Eigentum wird hiermit endgültig genehmigt.

Artikel 5: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

16° Dringender Zusatzpunkt: Gewährung einer einmaligen Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (COVID-19)-Gesundheitskrise im Bereich des Einzelhandels und der Kontaktberufe

Der Gemeinderat,

Nachdem die anwesenden Ratsmitglieder die Dringlichkeit der vorliegenden Angelegenheit aufgrund von Artikel 29, Absatz 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 einstimmig anerkannt haben und folgender Punkt somit dringlichkeitshalber zur Tagesordnung gelangte;

Aufgrund der Verfassung, insbesondere der Artikel 41 und 162;

Aufgrund des Gesetzes vom 29.05.2020 über verschiedene dringende steuerrechtliche Maßnahmen im Zuge der Covid-19-Pandemie;

In Erwägung, dass ein Gesetzesentwurf für die Verlängerung der o.a. steuerrechtlichen Maßnahmen im Zuge der Covid-19-Pandemie vorliegt;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Aufgrund des föderalen Ministeriellen Erlasses vom 13.03.2020 über die Auslösung der föderalen Phase betreffend die Koordinierung und Verwaltung der Covid-19-Krise;

Nach Kenntnisnahme des Ministeriellen Erlasses vom 28.10.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, so wie abgeändert;

In Erwägung, dass im Rahmen der Covid-19-Krise zeitweise die Schließung des Einzelhandels sowie der Kontaktberufe angeordnet wurde, welche infolge derselben Krise schwere wirtschaftliche Verluste erleiden;

In Erwägung, dass die betroffenen Einrichtungen wegen der angeordneten Schließung mit sinkenden Umsätzen zu kämpfen haben bzw. teilweise gar keine Umsätze mehr erzielen konnten, so dass sowohl die Einkünfte der Unternehmer als auch der Angestellten gefährdet wurden;

In Erwägung, dass es im Sinne des Allgemeinwohls erforderlich ist, dem auf dem Gebiet der Gemeinde BÜTGENBACH ansässigen gewerblichen Einzelhandel und den Kontaktberufen eine Hilfe in Form einer Prämie zukommen zu lassen, um zur Gewährung der mittel- und langfristigen Sicherung der Betriebslandschaft beizutragen;

In Erwägung, dass diese Prämie den Vorgaben des Gesetzes vom 29.05.2020 entspricht, da sie

- nicht dem direkten oder indirekten Gegenwert für eine Warenlieferung oder eine Dienstleistung entspricht,
- ausdrücklich gewährt wird, um den direkten und indirekten wirtschaftlichen und/oder sozialen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie entgegenzuwirken,
- kurzfristig ausgezahlt wird

und folglich von der Einkommensteuer befreit ist;

In Erwägung, dass diese Hilfe zum Ziel hat, die direkten und/oder indirekten wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Corona-Krise für diese Sektoren abzufedern;

In Erwägung, dass die vorgesehene Prämie Niederlassungseinheiten gewährt wird, deren Tätigkeit der in Artikel 2 §2 aufgeführten Liste entspricht und die aufgrund der o.g. ministeriellen Erlasse ihren Geschäftsraum schließen oder ihre Tätigkeiten einstellen mussten;

In Erwägung, dass als Niederlassungseinheit jeder Ort auf dem Gebiet der Gemeinde BÜTGENBACH definiert wird, der geografisch durch eine Adresse identifiziert werden kann, an dem die Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt und die Kundschaft empfangen wird;

In Erwägung, dass der Hauptsitz des Betriebs nur dann einer Niederlassungseinheit gleichgesetzt wird, wenn der Antragsteller seine Hauptgeschäftstätigkeit ausschließlich in Form von Hausbesuchen durchführt;

In Erwägung, dass wenn ein Betrieb mehrere Niederlassungseinheiten betreibt, die Prämie nur einmal ausgezahlt wird, und zwar für die Niederlassungseinheit, die in der Gemeinde liegt, in der sich auch der Hauptsitz des Betriebes befindet;

In Erwägung, dass eine Niederlassungseinheit, die durch mehrere Geschäftsführer betrieben wird, die Prämie nur einmal erhalten darf;

In Erwägung, dass insbesondere die Betriebe ein Anrecht auf die Prämie haben, die durch ihre hauptberufliche Tätigkeit Zugang zum vollständigen (einfaches oder doppeltes) Corona-Überbrückungsrecht erhalten haben;

In Erwägung, dass falls ein Betrieb den Erhalt des Corona-Überbrückungsrecht nicht nachweisen kann, er jedoch Sozialversicherungsbeiträge an den Föderalstaat belegen kann, dass dies dazu führt, dass sein Antrag als Einzelfall geprüft wird und die Prämie gegebenenfalls gewährt werden kann;

In Erwägung, dass Vereinigungen prinzipiell von der Prämie ausgeschlossen sind, da diese auf den Corona-Fonds der Deutschsprachigen Gemeinschaft zurückgreifen können;

In Erwägung, dass nur Vereinigungen in den Genuss der Prämie kommen können, die nicht auf den Corona-Fonds der Deutschsprachigen Gemeinschaft zurückgreifen können und eine Niederlassungseinheit auf dem Gemeindegebiet betreiben deren Tätigkeit der in Artikel 2 §2 aufgeführten Liste entspricht;

In Erwägung, dass Betriebe von der Prämie ausgeschlossen sind, die berechtigt waren eine Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (Covid-19) Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus gemäß Beschluss des Rates vom 25.06.2020 und/oder 20.11.2020 zu beantragen;

In Erwägung, dass der Betrieb nur für seine umsatzstärkste Haupttätigkeit eine Prämie erhalten kann, falls er mehrere Haupttätigkeiten hat, und dass zur Ermittlung derselben die Umsatzsituation vor dem 13.03.2020 oder vor dem 30.10.2020 falls der Betrieb nach dem 13.03.2020 gegründet wurde, bewertet wird;

In Erwägung, dass die Prämien bei der Gemeinde BÜTGENBACH beantragt werden müssen unter Angabe von

- Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;
- Name und Adresse der Niederlassungseinheit;
- Kontonummer;
- Auszug aus der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) mit Angabe der Unternehmensnummer und des NACE-Kodes;
- falls das Überbrückungsrecht bezogen wird: der entsprechende Beleg;
- falls kein Überbrückungsrecht bezogen wird: jeder Nachweis, dass der Antragsteller im Zeitraum vom 1.1.2019 - 1.11.2020 in mindestens einem Quartal gegenüber dem belgischen Staat Sozialabgaben geleistet hat;
- eine eidesstattliche Erklärung, dass der Antragsteller im Falle von mehreren Haupttätigkeiten in einer Niederlassungseinheit nur eine Prämie für die Tätigkeit anfragt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13.03.2020 der größere Umsatz erzielt wurde.
- Eine Bescheinigung der Sozialversicherungskasse, die darüber Aufschluss gibt, dass die angegebene Tätigkeit im Hauptberuf ausgeübt wird;

In Erwägung, dass die Finanzierung der Prämie zu 50 % über Eigenmittel der Gemeinde und zu 50 % über eine Auszahlung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft an die Gemeinde erfolgt;

In Erwägung, dass unter Artikel 52002/321-01 des Haushaltsplanes 2021 diese Ausgaben in Höhe von 120.000,00 € vorgesehen werden und unter Artikel 52002/466-05 die Einnahmen in Höhe von geschätzten 60.000,00 €;

Nach Kenntnisnahme des Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 17.12.2020:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Gewährung und Zweck der Prämie

Die Gemeinde BÜTGENBACH gewährt eine einmalige Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise im Bereich des Einzelhandels und der Kontaktberufe (hiernach: „die Prämie“).

Die Prämie dient dazu, den Betrieben, die infolge der auf Anraten des Nationalen Sicherheitsrates durch die Föderalregierung beschlossenen Maßnahmen zeitweise ihren Geschäftsraum schließen oder ihre Tätigkeiten einstellen mussten, eine finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Artikel 2. Gewährungsbedingungen

§1 Jede natürliche Person oder privatrechtliche juristische Person, die auf dem Gebiet der Gemeinde BÜTGENBACH über mindestens eine Niederlassungseinheit verfügt und die in §2 erwähnten Bedingungen erfüllt, kann pro Betrieb einmalig in den Genuss der Prämie kommen.

Als Niederlassungseinheit im Sinne von Absatz 1 gilt jeder Standort, der geografisch anhand einer Adresse identifiziert werden kann und an dem die Kundschaft empfangen wird oder die Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt wird.

Der Hauptsitz des Betriebs wird nur dann einer Niederlassungseinheit gleichgesetzt, wenn der Antragsteller seine Hauptgeschäftstätigkeit ausschließlich in Form von Hausbesuchen durchführt.

Zählt der Betrieb mehrere Niederlassungseinheiten so wird die Prämie nur einmalig ausgezahlt, und zwar für die Niederlassungseinheit, die in der Gemeinde liegt, in der sich auch der Hauptsitz des Betriebes befindet.

In Abweichung von Absatz 1 sind Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht nicht antragsberechtigt, es sei denn sie sind in den u.a. Sektoren tätig, betreiben einen Geschäftsraum und können nicht auf den CORONA-Fonds der Deutschsprachigen Gemeinschaft zurückgreifen.

In Abweichung von Absatz 1 sind Betriebe nicht antragsberechtigt, die berechtigt waren für eine Niederlassungseinheit die Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (Covid-19) Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus gemäß Beschluss des Rates vom 25.06.2020 und/oder 20.11.2020 zu beantragen.

§2 Der Antragsteller erfüllt am Tag der Verabschiedung des vorliegenden Beschlusses alle nachfolgenden Bedingungen:

1. Er ist hauptsächlich in einem der aufgeführten Sektoren tätig (als Haupttätigkeit in der Zentralen Datenbank für Unternehmen aufgeführt):

45 des NACE-BEL-Kodes „Groß- und Einzelhandel und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Krafträdern“ für die folgenden Kodes:

- 45.113
- 45.193
- 45.194
- 45.206
- 45.320
- 45.402

47 des NACE-BEL-Kodes „Einzelhandel ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern“, für die folgenden Kodes:

- 47.191
- 47.192
- 47.410
- 47.420
- 47.430
- 47.512
- 47.519
- 47.527
- 47.420
- 47.430
- 47.512
- 47.519
- 47.527
- 47.530
- 47.540
- 47.591
- 47.592
- 47.593
- 47.594
- 47.599
- 47.630
- 47.640

- 47.650
- 47.711
- 47.712
- 47.713
- 47.714
- 47.715
- 47.716
- 47.721
- 47.722
- 47.770
- 47.782
- 47.783
- 47.785
- 47.786
- 47.787
- 47.788
- 47.789
- 47.791
- 47.792
- 47.793
- 47.820
- 47.890
- 47.990

59.140 Filmprojektion

68.311 Vermittlung von Kauf, Verkauf und Vermietung von Immobilien

74.201 des NACE-BEL-Kodes „Fotografische Produktion (ohne Tätigkeiten von Pressefotografen)“

82.300 des NACE-BEL-Kodes „Veranstaltung von Messen und Kongressen“

85.5 des NACE-BEL-Kodes „Sonstige Bildungsaktivitäten“ für die folgenden Kodes:

- 85.510
- 85.520
- 85.531
- 85.532

90 des NACE-BEL-Kodes „Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten“ für die folgenden Kodes:

- 90.021
- 90.041
- 90.042

91 „Bibliotheken, Archive, Museen und andere kulturelle Aktivitäten“, für die folgenden Kodes:

- 91.030
- 91.041

92 „Spiel-, Wett- und Lotteriewesen“

93 „Sport-, Erholungs- und Freizeitaktivitäten“, für die folgenden Kodes:

- 93.211
- 93.291
- 93.292
- 93.299

96 „Sonstige persönliche Dienstleistungen“, für die folgenden Kodes:

- 96.021
- 96.022
- 96.040
- 96.092
- 96.093
- 96.094
- 96.099

2. Er war aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28.10.2020, abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 01.11.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 verpflichtet, in einem der in Artikel 3 aufgeführten Zeiträumen den Geschäftsraum zu schließen oder die Tätigkeiten einzustellen.

3. Er bezieht die im Gesetz vom 23.03.2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 22.12.2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung zeitlich begrenzter Maßnahmen im Rahmen des COVID-19 zugunsten von Selbständigen erwähnten Leistungen (hiernach: „Überbrückungsrecht“) oder hat diese bezogen.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nummer 1:

1. wird in dem Fall, dass ein Antragsteller in einer Niederlassungseinheit mehrere Haupttätigkeiten in unterschiedlichen Haupt- oder Unterkategorien ausübt, die Tätigkeit berücksichtigt, anhand derer vor dem 13.03.2020 oder vor dem 30.10.2020 für am oder nach dem 13.03.2020 gegründete Betriebe, mindestens 50% des Umsatzes erzielt wurde;
2. werden für die Gewährung einer Prämie nur die Antragsteller berücksichtigt, die die Tätigkeit hauptberuflich ausüben;
3. werden für die Gewährung einer Prämie nur die Antragsteller berücksichtigt, die:
 - a) die volle Leistung des Überbrückungsrechts im Sinne von Artikel 4 §§1 und 2 des Gesetzes vom 23.03.2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 22.12.2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung zeitlich begrenzter Maßnahmen im Rahmen des COVID-19 zugunsten von Selbständigen beziehen oder bezogen haben;
 - b) nicht die volle Leistung des Überbrückungsrechts beziehen oder bezogen haben, aber mittels einer entsprechenden Begründung eine Einzelfallprüfung beantragen, wobei das Gemeindegremium in diesem Fall weitere sachdienliche Unterlagen anfragen darf;

In Abweichung von Absatz 1 Nummer 3:

Das Gemeindegremium kann in dem Fall, dass ein Antragsteller kein Überbrückungsrecht bezieht oder bezogen hat, aufgrund einer Einzelfallprüfung auch dann den Antrag zulassen, wenn der Antragsteller mit allen rechtlichen Mitteln nachweisen kann, dass er im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 30.10.2020 während mindestens einem Quartal gegenüber dem belgischen Staat Mindestsozialabgaben geleistet hat, die eine tatsächliche Tätigkeit in der beantragten Unterkategorie belegen. Als Mindestsozialabgaben gelten für Selbstständige im Hauptberuf, Sozialversicherungsbeiträge von mindestens 717,18 EUR pro Quartal auf Basis eines steuerbaren Einkommens von mindestens 13.993,78 EUR.

§3 Jedem Antragsteller kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nur einmalig eine Prämie gewährt werden. Wird eine Niederlassungseinheit durch mehr als einen Geschäftsführer betrieben, wird die Prämie ebenfalls nur einmal gewährt.

Artikel 3. Höhe der Prämie

Jeder Antragsteller kann entweder in der Kategorie 1 oder in der Kategorie 2 die Prämie beantragen. Die Prämie beträgt:

- in der Kategorie 1: **2.000 Euro**, wenn der Antragsteller gemäß Ministeriellem Erlass vom 28.10.2020, abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 1.11.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, **ab dem 02.11.2020 und bis zum 30.11.2020 einschließlich sein Geschäft schließen oder seine Tätigkeit einstellen musste.**
- in der Kategorie 2: **4.000 Euro**, wenn der Antragsteller gemäß Ministeriellem Erlass vom 28.10.2020, abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 1.11.2020 und den Ministeriellen Erlass vom 29.11.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, **über den 1.12.2020 hinaus sein Geschäft schließen oder seine Tätigkeit einstellen musste.**

Um in Kategorie 2 berücksichtigt zu werden, muss der Antragsteller nachweisen, dass seine Haupttätigkeit in Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 29.11.2020 aufgeführt ist, welcher den Artikel 8 des Königlichen Erlasses vom 28.10.2020 ersetzt.

Artikel 4. Antrag

Der Antragsteller reicht bis spätestens zum 01.02.2021 seinen Antrag auf Erhalt der Prämie bei der Gemeindeverwaltung ein, der folgende Angaben enthält:

1. Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;
2. Name und Adresse der Niederlassungseinheit;
3. Kontonummer;
4. Auszug aus der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) mit Angabe der Unternehmensnummer und des NACE-Kodes;
5. falls das Überbrückungsrecht in den Monaten November / Dezember 2020 bezogen wird: der entsprechende Beleg;
6. falls kein Überbrückungsrecht bezogen wird: jeder Nachweis, dass der Antragsteller im Zeitraum vom 1.1.2019 bis zum 1.11.2020 während mindestens einem Quartal gegenüber dem belgischen Staat Sozialabgaben geleistet hat;
7. eine eidesstattliche Erklärung, dass der Antragsteller im Falle von mehreren Haupttätigkeiten in einer Niederlassungseinheit nur eine Prämie für die Tätigkeit anfragt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13.03.2020 oder vor dem 30.10.2020 für nach dem 13.03.2020 gegründete Betriebe, mindestens 50 % des Gesamtumsatzes erzielt wurde;
8. eine Bescheinigung der Sozialversicherungskasse, die darüber Aufschluss gibt, ob die angegebene Tätigkeit im Hauptberuf ausgeübt wird.

Artikel 5. Auszahlung

Wurde der Antrag vollständig und fristgerecht eingereicht und entspricht den Kriterien, gewährt das Gemeindegremium die Prämie und weist die entsprechende Auszahlung an, gegebenenfalls nachdem es die in Artikel 2 §2 erwähnte Einzelfallprüfung vorgenommen hat. Die Prämie wird in einer einzigen Tranche ausgezahlt.

Artikel 6. Steuerfreiheit

Insofern die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, ist die Prämie gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2020 über verschiedene dringende steuerliche Maßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie von der Einkommenssteuer befreit.

Artikel 7. Prüfung

Die Kontrolle der eingereichten Informationen durch die Gemeindeverwaltung erfolgt gemäß den Artikeln 181 und 182 des Gemeindegemeinschaftsdekrets vom 23.04.2018. Eventuelle Rückforderungen erfolgen gemäß Artikel 183 desselben Dekrets.

Artikel 8. Inkrafttreten

Vorliegende Regelung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

Artikel 9. Durchführung

Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Artikel 10. Rechnungsablage

Gegenwärtiger Beschluss wird dem Herrn Finanzdirektor übermittelt, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

Artikel 11. Aufsicht

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,
gez. Verena KRINGS

Der Vorsitzende,
gez. Daniel FRANZEN
